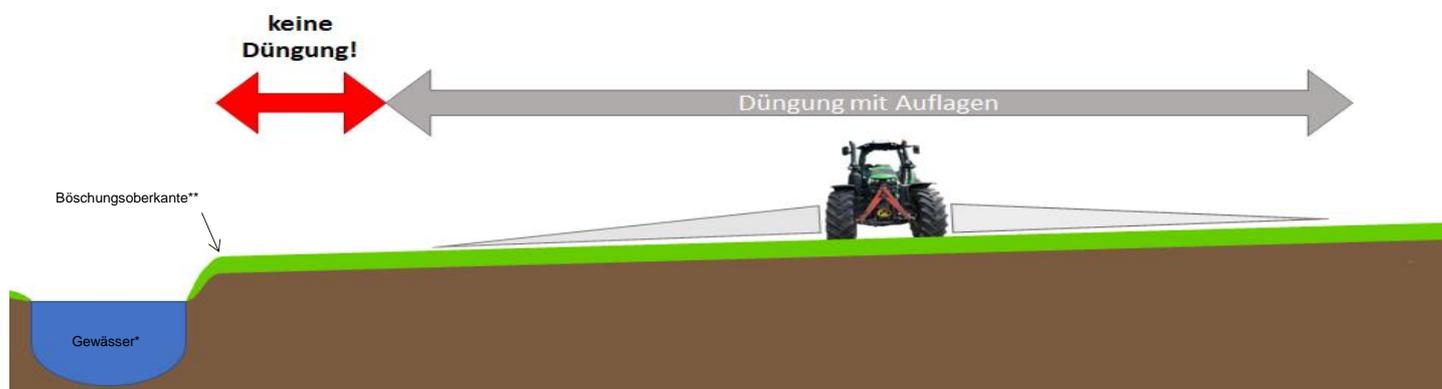


Gewässerabstände nach Düngeverordnung 2020, Wasserhaushaltsgesetz und GAP



Hangneigung	Keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	Anforderungen an die Düngung			weitere Auflagen	rechtliche Grundlagen
			Unbestelltes Ackerland	Bestelltes Ackerland			
				a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur		
< 5 %	5 m		Düngung <u>ohne Exakttechnik</u> (z.B. Prallteller) erst ab 5 m landseits der Böschungsoberkante möglich				Düngeverordnung (DüV §§ 5, 13a Abs. 5)
< 5 %	3 m		Düngung <u>mit Exakttechnik</u> (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 3 m landseits der Böschungsoberkante möglich Ausnahme: gewässerreiche Gemeinden außerhalb N-Kulisse: 1m				GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GLÖZ4)
< 5 %	1 m		Düngung <u>mit Exakttechnik</u> (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m landseits der Böschungsoberkante möglich				Landeswassergesetz (LWG § 26)
Düngung in Abhängigkeit der Hangneigung nur erlaubt bei:							
> 5 %	s.u.	s.u.	s.u.			Gewässerrandstreifen: ganzjährige Begrünung innerhalb von 5 m landseits zur BOK	Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)
5 % bis < 10 % innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	3 m	3 bis 20 m	sofortiger Einarbeitung	entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung	hinreichender Bestandesentwicklung oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaat-Verfahren		Düngeverordnung (DüV § 5)
> 10 % innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	10 m	10 bis 30 m	sofortiger Einarbeitung auf dem ganzen Schlag			Wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt, dürfen pro Gabe max. 80 kg N/ha gedüngt werden.	Düngeverordnung (DüV §§ 5, 13a Abs. 5)

Quelle: LKSH verändert nach LfL Agrarökologie (2020)

* Gewässer gemäß § 3 (WHG): ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenes, fließendes oder stehendes Wasser

** Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 (WHG) der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes

*** Alle Werte ausgehend von der Böschungsoberkante

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

Hangneigungszonenkulisse: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_HNZK/index.html?lang=de#/

Gewässerreiche Gemeinden: https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Gewaesserreiche_Gemeinden_Laenderermaechtigung_Stand_2023.pdf